

Mindestanforderungen für Selbstabholer

GEMEINSAME VERANTWORTUNG – SICHER ZUM ZIEL



STOCKHAUSEN

Inhalt

Einleitung.....	3
<u>1.</u> Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen.....	5
<u>2.</u> An der Beförderung beteiligte Personen.....	9
<u>3.</u> Sicherung.....	12
<u>4.</u> Sicherheit.....	14
<u>5.</u> Beförderungspapiere / Begleitpapiere.....	15
<u>6.</u> Unfälle/Schäden/Verluste.....	17
Anlage 1	
Flüssige und trockene unverpackte Güter in Tanks, Tank-/Silofahrzeugen, Containern, Mulden und Muldenkippern	19
A.1.1 Technische Komponenten	
A.1.2 Reinigungsanlagen	
A.1.3 Reinigungsnachweis	
A.1.4 Vorproduktbescheinigung	
A.1.5 Prüfung vor Beladung	
A.1.6 Ablehnung von Fahrzeugen	
A.1.7 Sicherung bei der Beförderung	
Anlage 2	
Verpackte Güter in Lkw, Containern und Wechselaufbauten	29
Anlage 2 Anhang	
Anforderungen an zur Beladung bereitgestellte Schiebepanfahrzeuge (Curtainsider/Tautliner)	38
Anlage 3	
Kurzgutachten.....	40
Anlage 4	
Vorproduktbescheinigung	42

DIESE MINDESTANFORDERUNGEN für Selbstabholer sollen mit ihren Regelungen dazu beitragen, dass Transporte von Produkten der Stockhausen Superabsorber GmbH sicher, ohne Beeinträchtigung der Umwelt und unter Wahrung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Alle selbstabholenden Kunden und/oder von ihnen beauftragte Logistikdienstleister müssen deshalb diese Mindestanforderungen kennen und die darin enthaltenen Bedingungen beachten.

Einleitung

Die Stockhausen Superabsorber GmbH legt größten Wert darauf, dass ihre Produkte und Rohstoffe sicher, umweltschonend, nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen befördert werden. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Logistikdienstleister, die in ihrem Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Stand: 01.10.2024) niedergelegt sind.

Die Erfüllung der sicherheitsrelevanten Anforderungen aus o. a. Anforderungsprofil, zusammengefasst in den vorliegenden „Mindestanforderungen für Selbstabholer“, wird auch von den Kunden der Stockhausen Superabsorber GmbH erwartet, die Ihre Güter selbst abholen bzw. von den Logistikdienstleistern, die von den Kunden für die Stockhausen Superabsorber GmbH mit der Abholung der Güter beauftragt werden. Geltungsbereich der Mindestanforderungen für Selbstabholer sind Transporte im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs auf der Schiene und/ oder Binnenschiff in Europa (einschließlich Vor- und Nachlauftransporte zum/vom See-/Flughafen zu See- und Lufttransporten).

Die Einhaltung Mindestanforderungen für Selbstabholer werden von den Torkontrollen und den Verladeverantwortlichen der Werke der Stockhausen Superabsorber GmbH kontrolliert. Missachtungen können zur Ablehnung der zur Abholung bereitgestellten Fahrzeuge führen.

Wenn im folgenden Text der Begriff „Selbstabholer“ verwendet wird, ist damit im Allgemeinen der selbst abholende Kunde, im Besonderen aber der ggf. von ihm mit der Abholung beauftragte Logistikdienstleister gemeint.

Da die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften durch die Selbstabholer vorausgesetzt wird, enthalten die Mindestanforderungen für Selbstabholer, bis auf wenige Ausnahmen, keine Wiederholung gesetzlicher Vorschriften.

Die Stockhausen Superabsorber GmbH weist auf das geltende und im Internet hinterlegte Dokument „Stockhausen Verhaltenskodex“ hin (siehe <https://www.stockhausen.com/de/kontakt-und-dokumente>) und erwartet von den Selbstabholern die Beachtung der international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (s. auch Pkt. 6.2.4).

1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

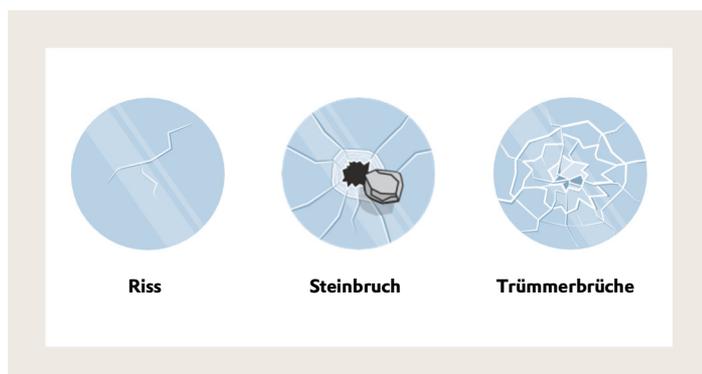
- 1.1** Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, einen optisch guten Eindruck machen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten vertraglichen Zusatzanforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2** Bei geplanten Transporten im Ro/Ro-Verkehr müssen die Fahrzeuge mit Einrichtungen (Laschösen, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges, etc.) versehen sein, die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.
- 1.3** Die in den Anlagen dieser Mindestanforderungen näher spezifizierten besonderen Anforderungen sind (sofern zutreffend) zu beachten.
- 1.4** Fahrzeuge für die Beladung von Gefahrgut werden von Stockhausen konsequent gem. Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR kontrolliert. Fahrzeuge, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht genügen, werden abgelehnt. Auch Fahrzeuge, die fahrzeugspezifischen Anforderungen dieser Mindestanforderungen nicht genügen, können abgelehnt werden.
- 1.5** Windschutzscheiben müssen frei von Beschädigungen sein. Dies gilt insbesondere für das direkte Fahrersichtfeld. Als direktes Fahrersichtfeld betrachten wir den Bereich über dem ersten Scheibenwischer (s. Grafik).

1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN



.....

Zur Ablehnung können auch Beschädigungen (z. B. Steinschlag) außerhalb dieses Sichtfelds führen, wenn sie größer als eine € 2-Münze sind oder es sich um Risse handelt, die nicht als minimal bezeichnet werden können (s. Grafik):



1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

- 1.6** Falls bei Gefahrguttransporten gemäß 5.4.3 ADR eine Schaufel gefordert wird, wird dieser Forderung entsprochen, wenn im Fahrzeug eine Schaufel oder ein Spaten (auch Klappspaten) aus Metall oder robustem Kunststoff mit Stiel mitgeführt wird. Schaufeln mit kurzem Stiel (z. B. Kehrschaufeln) werden nicht akzeptiert. Eine Schaufel sollte eine Arbeitslänge (von der Spitze des Blattes bis zum Stielende) von mindestens 100 cm haben. Klappspaten werden toleriert, wenn sie im ausgeklappten Zustand eine Arbeitslänge von mindestens 55 cm haben.
- 1.7** Für Gefahrguttransporte gilt die Bestimmung gemäß 8.1.5.2 ADR für die mitzuführende "Augenspülflüssigkeit" als erfüllt, wenn eine Flasche mit frischem, klarem, stillem Wasser oder eine Augenspülflasche mit spezieller Augenspülflüssigkeit mitgeführt wird. Falls Letzteres, darf das Verfalldatum nicht überschritten sein.
- 1.8** Falls für bestimmte Gefahrgüter der Atemschutz zur Flucht oder andere, in 8.1.4 und 8.1.5 ADR nicht aufgeführte, Ausrüstungsgegenstände erforderlich sein sollten, wird der Selbstabholer von Stockhausen Superabsorber GmbH entweder allgemein oder auftragsspezifisch (bei Auftragserteilung) schriftlich darauf hingewiesen.
- 1.9** Die Beförderung von Gefahrgut unter den erleichterten Bedingungen gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (d. h. Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden) bedarf der vorherigen Abstimmung bzw. Zustimmung der jeweiligen Verladestelle. Liegt deren Zustimmung nicht vor, sind auch bei Mengen unterhalb der in 1.1.3.6 ADR angegebenen Grenzwerte die Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften vollinhaltlich zu beachten.
- 1.10** Wenn sich auf den zur Beladung gestellten Fahrzeugen Container oder Wechselbehälter befinden, müssen die Eckbeschlagverriegelungen (Twistlocks) ordnungsgemäß verriegelt sein.

1. FAHRZEUGE, BEHÄLTER UND ZUSATZEINRICHTUNGEN

- 1.11** Beim Transport von Produkten, die aus Sicherheitsgründen einer Temperaturkontrolle unterliegen (eine entsprechende Information ist ggf. Bestandteil der Aufträge), müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein und es besteht grundsätzlich das Verbot der Beiladung. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der Stockhausen Superabsorber GmbH. Vor der Beladung solcher Produkte muss der Laderaum auf die Arbeitstemperatur der Kühlmaschine vorgekühlt werden.

2. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

- 2.1** Der Selbstabholer hat zuverlässiges, entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen; bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen und Unterweisungen im Bereich der Sicherung.
- 2.2** Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z. B. für den Umgang mit
1. Gefahrgütern und Abfällen,
 2. den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
 3. den Ladungssicherungseinrichtungen,
 4. den Ladehilfsmitteln und
 5. der persönlichen Schutzausrüstung.
- 2.3** Der Fahrer des Selbstabholers müssen zumindest Grundkenntnisse der Sprache des Landes (oder Englisch) der jeweiligen Ladestelle haben. Fahrer von Tankwagen müssen über alle bei der Befüllung und Entleerung anfallenden Tätigkeiten sowie das Besteigen des Tanks und das Arbeiten auf dem Tank geschult sein.
- Falls für das Personal an der Werkseinfahrt oder Ladestelle der Eindruck entstehen sollte, dass durch diesbezüglich mangelnde Qualifikation des Fahrers und/oder mangelnde Verständigungsmöglichkeit mit dem Fahrer die nötige Sicherheit im Werk bzw. an der Ladestation gefährdet ist, kann dies zur Ablehnung des jeweiligen Fahrzeuges führen.
- 2.4** Der Fahrer des Auftragsnehmers hat auf Verlangen der Stockhausen Superabsorber GmbH die nach § 7b Güterkraftverkehrsgesetz notwendigen Dokumente vorzulegen.
- 2.5** Der Selbstabholer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können.

2. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

- 2.6** In den Fahrzeugen der Selbstabholer dürfen sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände der Stockhausen Superabsorber GmbH keine Personen befinden, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören.
- 2.7** Die für abgeschlossene Betriebsgelände geltenden, bekannt gemachten Hausordnungen sowie die betriebsspezifischen Weisungen an den Be- und Entladestellen sind zu befolgen.
- 2.8** Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot (auch für die Mitnahme im Fahrzeug).
- 2.9** Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen sichern (z. B. durch Feststellbremse und ggf. Benutzung von Unterlegkeilen).
- 2.10** Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten oder sich offiziell bei einer verantwortlichen Person der Stockhausen Superabsorber GmbH abmelden und nach Rückkehr am Fahrzeug wieder anmelden.
- 2.11** In den Betriebsstätten der Stockhausen Superabsorber GmbH besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeuges anzulegen:
1. Körperbedeckende Kleidung
 2. Sicherheitsschuhe (gem. ISO EN 20345), geschlossen (mindestens Sicherheitsstufe S1)
 3. Schutzhelm
 4. Schutzbrille
 5. Warnweste (gem. ISO EN 20471)

2. AN DER BEFÖRDERUNG BETEILIGTE PERSONEN

- 2.12** In entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten der Stockhausen Superabsorber GmbH besteht für das Fahrpersonal des Selbstabholers zusätzlich zu 2.11 die Verpflichtung, bei Be- und Entladetätigkeiten folgende zusätzliche persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Bedarf anzulegen:
1. Schutzkleidung (entsprechend des Ladegutes)
 2. Sicherheitsschuhe (gem. ISO EN 20345), geschlossen (mindestens Sicherheitsstufe S 2)
 3. chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes)
 4. dichtschießende Schutzbrille
 5. Gesichtsschutz (bei ätzenden flüssigen Stoffen/Gasen)
 6. Atemschutz (entsprechend des Ladegutes)
 7. Auffanggurt zum Einklinken in Absturzsicherungsanlage (bei Bedarf)
- 2.13** Bei der Einfahrt ins Werksgelände der Stockhausen Superabsorber GmbH dürfen sich keine Passagiere (dazu gehören auch Familienmitglieder) und Haustiere in den Fahrzeugen befinden.
- 2.14** Falls sich (bei Gefahrgut) ein Beifahrer im Fahrzeug befindet, der über keinen Führerschein und/oder keine ADR-Schulungsbescheinigung verfügt, muss für ihn eine Bestätigung seines Arbeitgebers (des Beförderers) vorgelegt werden können, dass er als offizieller Beifahrer fungiert. In diesem Fall gelten für ihn auch die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung.

3. SICHERUNG

- 3.1** Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis, z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder Identifikation Card) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.
- 3.2** Bei Anmeldung zur Beladung sorgt der Selbstabholer dafür, dass vom Fahrzeugführer eine Legitimation zur Abholung vorgelegt werden kann, anhand derer die Stockhausen Superabsorber GmbH die zu übernehmende Ladung und das Fahrzeug identifizieren kann. Diese Legitimation sollte ein offizieller, schriftlicher Ladeauftrag (mit Name des Beförderers, Produktbezeichnung, Transportnummer und ggf. Warenempfänger) des Selbstabholers sein.

Alternativ kann vom Fahrer auch nur eine Referenznummer (z. B. Transportnummer) vorgelegt werden, sofern er auf Verlangen mindestens ein weitere Kontrollfrage (z. B. Produktbezeichnung, Warenempfänger) zur abzuholenden Ladung beantworten kann. Die Legitimation kann auch auf einem elektronischen Medium vorgezeigt werden.

Anmerkung:

In der Regel ist in Werken der Stockhausen Superabsorber GmbH ohne Vorlage dieser Dokumente keine Beladung möglich. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich (z. B. für in kurzen Intervallen regelmäßig wiederkehrende Abholungen und/oder Fahrer).

- 3.3** Der Selbstabholer hat entweder die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (Authorized Economic Operator – AEO) F oder S, oder er teilt der Stockhausen Superabsorber GmbH auf Verlangen in Form einer Sicherheitserklärung (z. B. Muster „AEO- Sicherheitserklärung“ der Europäischen Kommission) mit, dass er die für die Sicherheit der Lieferkette relevanten Voraussetzungen erfüllt.

3. SICHERUNG

- 3.4** Der Selbstabholer verpflichtet sich, Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu lagern und/ oder zu verladen und diese Ware während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Ferner stellt er sicher, dass das für die Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.

4. SICHERHEIT

- 4.1** Abfahrtskontrolle: Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 4.2** Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote/ Trennvorschriften der Stockhausen Superabsorber GmbH sind einzuhalten (s. Anlage 2).
- 4.3** Zur Beladung sind Fahrzeuge zu stellen, deren maximale Nutzlast den Anforderungen der Beauftragung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen) entspricht.
- 4.4** Es sollten besonders sichere Transportwege gewählt werden, d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete.
- 4.5** Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bestimmungen sind einzuhalten.
- 4.6** Bei vom Selbstabholer veranlassten Umladungen im Verlauf der Beförderung sind vom Selbstabholer insbesondere alle in Anlage 2 aufgeführten Anforderungen zu beachten.

5. BEFÖRDERUNGSPAPIERE/BEGLEITPAPIERE

- 5.1** Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 5.2** Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 5.3** Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen von denen, die den laufenden Transport betreffen, separiert werden.
- 5.4** Die für die Beförderung von Gefahrgut vorzulegenden Nachweisdokumente (wie z. B. ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers oder Zulassungsbescheinigungen) müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden.

Wenn gefahrgutrechtliche Nachweisdokumente zur Kontrolle einlaminiert vorgelegt werden, kann dies bei manchen Versandstellen zu Ablehnung des Fahrzeugs führen. Um solche Ablehnungen zu vermeiden, wird den Fahrern von Selbstabholern empfohlen, entweder keine einlaminierten Nachweisdokumente vorzulegen oder deren Akzeptanz bei der jeweiligen Versandstelle zu erfragen.

- 5.5** Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) hat der Selbstabholer der Stockhausen Superabsorber GmbH
 - bei der Beförderung in ein Drittland einen Ausfuhrnachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UstDV, oder
 - bei der innergemeinschaftlichen Beförderung einen Versendungsbeleg nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 Buchstabe a UStDV zu erteilen.

Im Regelfall ist hierfür das von der Evonik Industries AG zur Verfügung gestellte interaktive PDF-Formular zu verwenden. In Ausnahmefällen kann auch ein Papierbeleg gemäß amtlichen Vorgaben verwendet werden.

Im Fall der Beförderung in einem anderen EU-Mitgliedstaat verpflichtet sich der Spediteur, dies auf den Abnahmepapieren mit Unterschrift schriftlich zu bestätigen.

5. BEFÖRDERUNGSPAPIERE/BEGLEITPAPIERE

- 5.6** Für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge muss vom Selbstabholer die Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“) vorgelegt werden. Falls dieser nur in Form einer Kopie vorgelegt wird, muss zusätzlich die Prüfbescheinigung der letzten Hauptuntersuchung mit vorgelegt werden.
- 5.7** Bei Erteilung von Beförderungsaufträgen für Produkte der Stockhausen, die in § 35b (Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten) GGVSEB genannt sind und deshalb in Deutschland den §§ 35 (Verlagerung) GGVSEB und 35a (Fahrweg) GGVSEB unterliegen, hat der Selbstabholer für die Beantragung der Fahrwegbestimmung gem. § 35a GGVSEB sowie – falls zutreffend – der Bescheinigung gem. § 35 (4) GGVSEB zu sorgen und diese der Stockhausen auf Verlangen vor der ersten Transportdurchführung zu übermitteln und im laufenden auf Verlangen der Stockhausen (durch den Fahrzeugführer) vorzulegen.
- 5.8** Wenn für die Beförderung von Produkten der Stockhausen, die in § 35b (Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten) GGVSEB genannt sind und deshalb in Deutschland den §§ 35 (Verlagerung) und 35a (Fahrweg) GGVSEB unterliegen, Fahrzeuge gemäß den in § 35c GGVSEB aufgeführten Ausnahmen gestellt werden, hat der Selbstabholer der Stockhausen den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vor der ersten Transportdurchführung zu übermitteln und im laufenden Betrieb auf Verlangen (durch den Fahrzeugführer) der Stockhausen vorzulegen.
- 5.9** Da die Stockhausen Superabsorber GmbH kein Vertragspartner der von den Kunden der Stockhausen mit der Abholung beauftragten Logistikdienstleister ist, stellen ihre Versandstellen für den Logistikdienstleister keine Frachtbriefe aus und unterschreiben keine vom Logistikdienstleister vorgelegten Frachtbriefe, in denen Stockhausen Superabsorber GmbH als Absender eingetragen ist.

6. UNFÄLLE/SCHÄDEN/VERLUSTE

- 6.1** Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus sind der Stockhausen Superabsorber GmbH unter der im Beförderungsauftrag angegebenen Telefonnummer oder – außerhalb der Bürozeiten – der Notfalltelefonnummer der Stockhausen Superabsorber GmbH (s. 6.4.2) folgende Angaben zu melden.
1. Name und Firma des Meldenden;
 2. amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Frachtführer, Spediteur;
 3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/Schadenfalles;
 4. Anzahl Verletzte / Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei / Feuerwehr vor Ort;
 5. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Beförderer, Spediteur);
 6. vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen;
 7. Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax);
 8. ggf. eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax).
- 6.2** Über einen Unfall/Schadenfall im Zusammenhang mit der Beförderung ist vom Selbstabholer ein Bericht anzufertigen, der Stockhausen Superabsorber GmbH zeitnah zuzusenden ist.
- 6.3** Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind vom Selbstabholer unverzüglich der Stockhausen Superabsorber GmbH zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.
- 6.4** In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist Stockhausen Superabsorber GmbH wie folgt zu informieren:

6. UNFÄLLE/SCHÄDEN/VERLUSTE

1. An die in der Auftragsbestätigung angegebene Telefonnummer oder, wenn diese nicht erreicht werden kann,
2. an nachstehende TUIS-Telefon-Hotline der Stockhausen Superabsorber GmbH für Zwischen- und Notfälle bei der Beförderung:

Telefon +49 2365 49-2232

- 6.5** Wenn Produkte der Stockhausen Superabsorber GmbH während der Beförderung beschädigt werden, außer Kontrolle geraten oder gestohlen werden, ist die Stockhausen Superabsorber GmbH umgehend zu verständigen.

ANLAGE 1

FLÜSSIGE UND TROCKENE UNVER- PACKTE GÜTER IN TANKS, TANK-/ SILOFAHRZEUGEN, CONTAINERN, MULDEN- UND MULDENKIPPERN

Der Selbstabholer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

A.1.1 Technische Komponenten

- A.1.1.1** Fahrzeugseitige Ausrüstungen und Ausstattungen wie Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.
- A.1.1.2** Einsatz von für das jeweilige Ladegut geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.
- A.1.1.3** Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte/Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- A.1.1.4** Für flüssige Stoffe Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anderslautende Zusatzanforderungen bestehen.
- A.1.1.5** Mitführen und Vorlage der erforderlichen Fahrzeugzulassungen. Auf Verlangen sind Tankzulassungen für das zu befördernde Gut in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.
- A.1.1.6** Der bei der Gefahrgutbeförderung vorgeschriebene Tankmindestfüllungsgrad ist aus Sicherheitsgründen (Schwallwirkung) auch bei der Beförderung von Nicht-Gefahrgütern zu beachten. Der Auftragnehmer hat deshalb Behälter bereitzustellen, mit denen diese Vorgabe eingehalten werden kann.

ANLAGE 1

TECHNISCHE KOMPONENTEN

- A.1.1.7** Angabe der Schwallwände, falls vorhanden.
- A.1.1.8** Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und den dazugehörigen Ausläufen.
- A.1.1.9** Deutlich sichtbare Angabe und dauerhafte Anbringung des genauen Tank-/ Kammervolumens an den Domdeckeln und Befüllstutzen.
- A.1.1.10** Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder und Plomben an Ausläufen und Domdeckeln.
- A.1.1.11** Ordnungsgemäßer Verschluss aller Entleerungseinrichtungen vor der Befüllung und aller Befülleinrichtungen nach dem Befüllvorgang.
- A.1.1.12** Ausrüstung mit einer eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungsvorrichtung.
- A.1.1.13** Der Einstieg in leere Fahrzeugtanks/-Behälter in den Betriebsgeländen der Stockhausen Superabsorber GmbH oder ihrer Kunden ist im Regelfall nicht zulässig. Sofern ein Einstieg erfolgt, sind die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- A.1.1.14** Beim Besteigen von Tank-/Silofahrzeugen müssen Fahrzeugführer entweder vom Betrieb zur Verfügung gestellte oder eigene geprüfte persönliche Absturzschutzausrüstung benutzen. Ferner müssen sie im Anlegen und Benutzen solcher Schutzausrüstung unterwiesen sein.

ANLAGE 1

TECHNISCHE KOMPONENTEN

A.1.1.15 Auf dem Betriebsgelände von Stockhausen dürfen Fahrer ihre Fahrzeugtanks nur dann besteigen, wenn das Fahrzeug in einer Beladestation steht und der Fahrer eine geeignete Absturzsicherung benutzt.

A.1.1.16 Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.

ANLAGE 1

REINIGUNGSANLAGEN

A.1.2 Reinigungsanlagen

- A.1.2.1** Der Selbstabholer ist für die Auswahl einer geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.
Als geeignet gelten Reinigungsanlagen, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung und Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben.
Es wird vorausgesetzt, dass sich die Reinigungsanlagen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) termingerecht vorzunehmen und zu dokumentieren, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und ggf. Auditierungen zuzulassen.
- Dem Selbstabholer wird deshalb empfohlen, Reinigungsunternehmen einzusetzen, die ein SQAS-Assessment für Tankreinigungsanlagen durchgeführt haben.
- A.1.2.2** Die Reinigung eines Tanks richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Ladegut und – soweit bekannt – nach dem vorgesehenen Ladegut bzw. nach den Absprachen mit dem Reinigungsbetrieb.
- A.1.2.3** Stockhausen Superabsorber GmbH stellt bei Bedarf dem Selbstabholer die Produktinformation (z. B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung sicherzustellen. Entsorgungsnachweise sind der Stockhausen Superabsorber GmbH auf Anforderung vorzulegen.

ANLAGE 1

REINIGUNGSNACHWEIS

A.1.3 Reinigungsnachweis

A.1.3.1 Alle Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, einen Reinigungsnachweis zu erstellen, aus dem die ordnungsgemäße Reinigung ersichtlich ist. Es wird empfohlen, hierfür das „EFTCO Cleaning Document“ zu verwenden.

A.1.3.2 Der Reinigungsnachweis sollte folgende Mindeststandards beinhalten:

1. Format des Dokuments: DIN A4
2. Fortlaufende Unikat-Nummerierung, technisch gegen Duplizierungen und Fälschungen gesichert
3. Das Dokument muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Identifikation der Tankreinigungsanlage mit vollständiger Adresse, fiskalischen und kommerziellen Angaben und – sofern vorhanden – der nationalen Verbandsmitgliedschaft und einem Hinweis auf EFTCO
 - Identifikation des Kunden (Vertragspartner)
 - Identifikation des Fahrzeuges/Tanks
 - Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Fahrzeuges
 - Angaben über die ausgeführten Reinigungsarbeiten, in denen der festgelegte Code des Reinigungsablaufs (Tank, Schläuche, Pumpen, Ventile) verwendet wird

Anmerkungen:

Diese Nomenklatur ist in sechs Sprachen verfügbar und wurde von sämtlichen nationalen Verbänden der Reinigungsanlagenbetreiber akzeptiert. Der EFTCO-Cleaning-Code kann im Internet als PDF-Datei unter www.eftco.org herunter geladen werden. Die Nomenklatur kann gegebenenfalls durch zusätzliche Codes und Sprachen erweitert werden.

- für jede gereinigte Kammer die Angabe des zuletzt geladenen Produktes mit technischer Bezeichnung und UN-Nummer

ANLAGE 1

REINIGUNGSNACHWEIS

4. Unterschrift des Reinigungsleiters und des Vertreters des Vertragspartners (im Allgemeinen des Fahrers)

Anmerkungen:

- *Nicht verbindlich: Angabe der nächsten Ladung.*
- *Der Reinigungsablauf wird entweder vollständig vorgedruckt und jeweils mit einem "X" markiert, oder nach der erfolgreichen Reinigung mit den Angaben der durchgeführten Schritte komplett gedruckt.*

- A.1.3.3** Der Reinigungsnachweis ist dem Beladebetrieb vor Beladung vorzulegen.
- A.1.3.4** Das Anfang 2019 durch ECLIC gestartete elektronische Tankreinigungszertifikat (eECD) wird mittelfristig das ECD in Papierform ablösen. Der Auftraggeber wird sukzessive auf Reinigungsnachweise in elektronischer Form umstellen und fordert seine Auftragnehmer auf, an diesem System teilzunehmen (Infos unter www.eclic.eu), d. h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.
- A.1.3.5** Bei Entsorgungstransporten (Abfällen) genügt anstelle des Reinigungsnachweises (bei Bedarf) eine schriftliche Bestätigung des Selbstabholers, dass der zur Beladung bereitgestellte Tank entweder gereinigt ist oder, wenn er ungereinigt ist, die Vorladung (und etwaige im Tank befindliche Reste der Vorladung) mit dem Ladegut verträglich ist. Sollte von Stockhausen für bestimmte Entsorgungstransporte ein Reinigungsnachweis gemäß A.1.3 gefordert werden, wird dies mit dem Selbstabholer bilateral vereinbart.
- A.1.3.6** Gereinigte Behälter und Förderleitungen müssen von jeglichen Rückständen aus Vortransporten frei sein.
- A.1.3.7** Verschulden eines vom Selbstabholer beauftragten Reinigungsunternehmens hat der Selbstabholer wie eigenes Verschulden zu vertreten.

ANLAGE 1

VORPRODUKTBSCH EINIGUNG

A.1.4 Vorproduktbescheinigung

A.1.4.1 Alle Logistikdienstleister, deren Tanks/Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, haben sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung (Beispiel: s. Anlage 4) erstellt und vorgelegt wird.

A.1.4.2 Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Logistikdienstleisters;
2. Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer;
3. Produkt
 - chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen;
4. letzte Auftragsnummer der Stockhausen Superabsorber GmbH , Ladedatum;
5. Belegnummer, Datum, Stempel, Unterschrift.

Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.

A.1.4.3 Die Anfang 2019 durch ECLIC gestartete elektronische Vorproduktbescheinigung (ePPL) wird mittelfristig die Vorproduktbescheinigung in Papierform ablösen. Der Auftraggeber wird sukzessive auf Vorproduktbescheinigungen in elektronischer Form umstellen und fordert seine Auftragnehmer auf, an diesem System teilzunehmen (Infos unter www.ecllc.eu), d. h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.

A.1.4.4 Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des Vorproduktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank/Silo gelangt sind und der Tank/Silo im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

ANLAGE 1

PRÜFUNG VOR BELADUNG

A.1.5 Prüfung vor Beladung

- A.1.5.1** Der Selbstabholer hat der Stockhausen Superabsorber GmbH die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtungen vor Beladung zu ermöglichen.

- A.1.5.2** Stockhausen Superabsorber GmbH behält sich aus sicherheits- und produkt- spezifischen Gründen das Recht vor, Tanks, Schlauchmaterial sowie Entleerungseinrichtungen auf Sauberkeit zu prüfen und – im Fall von Beanstandungen – die Beladung des Behälters abzulehnen.

ANLAGE 1

ABLEHNUNG VON FAHRZEUGEN

A.1.6 Ablehnung von Fahrzeugen

Silo- und Tankfahrzeuge, Aufsetztanks sowie Silo- und Tankcontainer, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind in der Regel nicht für die Übernahme von Produkten der Stockhausen Superabsorber GmbH zugelassen.

ANLAGE 1

SICHERUNG BEI DER BEFÖRDERUNG

Der Selbstabholer hat für Folgendes zu sorgen:

A.1.7 Sicherung bei der Beförderung

Mit Gefahrgut beladene Tank-/Silofahrzeuge und Tank-/Silocontainer sind bei Aufenthalten entweder vom Fahrer zu überwachen oder auf umzäuntem oder bewachtem Gelände abzustellen und vor Weiterfahrt zu kontrollieren;

- dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebieten abgestellt werden;
- dürfen über das Wochenende und an Feiertagen nur auf dem Betriebsgelände des Selbstabholers oder auf gesicherten Plätzen abgestellt werden.

ANLAGE 2

VERPACKTE GÜTER IN LKW, CONTAINERN UND WECHSELAUFBAUTEN

Der Selbstabholer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

A.2 Verpackte Güter

- A.2.1** Gestellung von Fahrzeugen/Containern/Wechselaufbauten mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer (Belastbarkeit nach DIN EN 283) Ladefläche.
- A.2.2** Gestellung von Fahrzeugen mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung sowie ordnungsgemäßem Zustand, wie z. B.
1. Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
 2. Zurrmittel (wie genormte Gurte [LC = ≥ 2500 daN (gerader Zug) und STF 300 daN], Ketten, Seile, Netze),
 4. Antirutschmatten,
 3. Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunkt- schienen o.ä. bzw. Haltepunkten.
- A.2.3** Gestellung von Fahrzeugen/Containern, bei denen Wände, Boden, Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in augenscheinlich technisch einwandfreiem Zustand sind.
- A.2.4** Kontrolle des Ladegutes auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bei auf Ladungsträgern gepackten und ggf. umverpackten Verpackungen/Gebinden bezogen auf die Anzahl der Ladeeinheiten) durch den Fahrer, sofern dieser bei der Beladung anwesend ist.
- A.2.5** Zustimmung zu und gegebenenfalls Mitwirkung bei Ladungssicherungsmaßnahmen durch das Fahrpersonal.

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

- A2.6** Überprüfung (durch Sichtkontrolle) der Ladungssicherung während der Dauer der Beförderung (d. h. bei Zwischenstopps z. B. aufgrund Lenkzeitpausen und/oder beim Anfahren zusätzlicher Be- und Entladestellen) auf offensichtliche Mängel. Dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (z. B. durch Umladung, Teilentladung, Zuladung).

Werden bei einer Sichtkontrolle offensichtliche Mängel festgestellt, hat der Fahrer des Selbstabholers diese mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Weiterbeförderung so lange zu unterbrechen, bis die Mängel beseitigt sind. Die Vorgehensweise für die Mängelbeseitigung hat der Fahrer mit der Einsatzleitstelle bzw. Fahrzeugdisposition des Selbstabholers oder der Versandstelle der Stockhausen Superabsorber GmbH abzustimmen.

Anmerkung:

Die Verpflichtung zu o. a. Sichtkontrolle entfällt, wenn bei Fahrtantritt von Stockhausen Superabsorber GmbH verplombte Transportmittel übernommen werden. Wenn bei von Stockhausen Superabsorber GmbH verplombten Beförderungseinheiten die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die von Stockhausen Superabsorber GmbH angebrachte Ladungssicherung durch abrupte Fahrmanöver ihre Wirkung verloren haben könnte, soll die Fahrt unterbrochen und die Leitstelle des Selbstabholers zur Klärung des weiteren Vorgehens (z. B. Rücksprache mit Stockhausen Superabsorber GmbH wegen Entfernung der Verplombung zwecks Kontrolle der Ladungssicherung) kontaktiert werden.

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

- A.2.7** Keine Bewegung von Fahrzeugen (leer oder beladen) mit geöffneten Bordwänden oder Laderaumtüren.
- A.2.8** Keine Gestellung von Fahrzeugen, die eindeutig als solche des Lebens-, Genuss- und Futtermitteltransportes erkennbar sind bzw. aufgrund von Aufschriften vermuten lassen, dass mit ihnen Lebens-, Genuss- oder Futtermittel befördert werden.
- A.2.9** Keine Gestellung von Fahrzeugen, die Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel angeladen haben.

Anmerkung:

Der Begriff „Fahrzeug“ ist dabei so zu verstehen, dass im Fall der Gestellung von aus zwei Ladungsträgern bestehenden Beförderungseinheiten (d.h. Motorwagen mit Anhänger), bei denen nur in einem der beiden Ladungsträger Lebens- oder Futtermittel geladen sind, in dem anderen aber ausreichend Raum für die Ladung des Auftraggebers vorhanden ist, zur Beladung akzeptiert werden.

- A.2.10** Gestellung von Fahrzeugen, deren Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht, und generell bezüglich der Aufbaustabilität der DIN EN 12642 entspricht (s. weitere Details hierzu in Anlage 2). Bevorzugt werden Fahrzeuge mit einer Aufbaufestigkeit nach EN 12642 Code XL.
- A.2.11** Alle Fahrzeuge, die bei der Stockhausen Superabsorber GmbH Krefeld zur Verladung gestellt werden, müssen von hinten über ein Rampensystem geladen werden. Die Höhe der unteren Verladekante darf nicht unter 1,00 m liegen. Zusätzlich zum AFP müssen alle Fahrzeuge mit mindestens 26 Zurrpunkten im Ladeinnenraum ausgestattet sein. Bei einer Komplettladung muss das Fahrzeug mindestens 21 Spanngurte (DIN EN 12195-2) mit einer Länge von 10m mitführen. s. beigefügtes Ladungssicherungsgutachten

Die Stockhausen Superabsorber GmbH Krefeld übernimmt keine Kosten für Standgelder oder Ausfallfrachten, wenn die gestellten Fahrzeuge den o.g. Anforderungen nicht entsprechen.

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

A2.12 Mitführung von Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung, wie z. B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC). Pro Palettenreihe mindestens ein Zurrgurt mit Ratsche gemäß EN 12195 Teil 2 in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können.

Die Zurrgurte müssen technisch einwandfrei sein und mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- LC \geq 2500 daN im geraden Zug,
- STF \geq 300 daN,
- Zurrgurtlänge 10 m.

Es sind mindestens 21 Zurrgurte dieser Spezifikation und eine ausreichende Anzahl von Kantengleitern mitzuführen. Abweichungen von dieser Regel (d. h. weniger Zurrgurte) sind möglich (z. B. aufgrund Mehrlochschiene und vorgesehener formschlüssiger Verladung bei Code XL-Fahrzeugen oder durch Ausstauung aller Leerräume), bedürfen jedoch der Zustimmung der Stockhausen Superabsorber GmbH.

Anmerkungen (für alle Fahrzeugtypen):

- *Beim Niederzurren müssen die Zurrgurte so angeschlagen werden, dass kein Überschreiten der max. zulässigen Fahrzeuggesamtbreite von 2,55 m erfolgt.*
- *Es muss sichergestellt werden, dass Zurrgurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug herabfallen oder die Ladung beschädigen können.*
- *Das Verzurren über die Bordwände wird von Stockhausen Superabsorber GmbH nicht gestattet.*

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

- A.2.13** Zurrgurte müssen außer Betrieb genommen werden, wenn sie Anzeichen von Schäden zeigen. Als Anzeichen von Schäden gelten u.a.:
- Gurtbänder zeigen Risse, Schnitte, Einkerbungen oder Brüche in lasttragenden Fasern und Nähten, Verformungen durch Wärmeentwicklung, chemische Einwirkungen.
 - Die Endbeschlagteile und Spannelemente zeigen Verformungen, Risse, starke Anzeichen von Verschleiß oder Korrosion,
 - Das Etikett ist nicht vorhanden und/oder unleserlich.
 - Einschnitte an der Webkante größer 10 % der Gurtbreite.

Eine regelmäßige Sichtprüfung vor und nach jeder Benutzung wird empfohlen.

- A.2.14** Ausrüstung der Fahrzeuge und Wechselbrücken mit durchgängigen Mehrlochschiene mit Zurrpunkten im seitlichen Ladebodenbereich (≤ 150 mm). Bei Fahrzeugen ohne Mehrlochschiene erwartet die Stockhausen Superabsorber GmbH mindestens eine Ausrüstung mit Zurrpunkten gemäß DIN EN 12640:2000 und einer Zurrpunktfestigkeit von mindestens 2000 daN.

Die Zurrpunkte müssen konstruktiv so an/in der Ladefläche positioniert sein, dass sie vor und nach dem Beladeprozess frei zugänglich und beweglich sind und z. B. von der Ware auch bei ganzflächiger Beladung nicht zugestellt werden können. Bei geschlossenem Fahrzeugaufbau muss ein Herausfallen der Zurrgurte ausgeschlossen sein. Ist die Zurrpunktposition ungünstig, so dass beim Niederzurren der Druckpunkt auf die Ladung nicht positioniert werden kann, so kann ein Mehraufwand zur Umsetzung anderer Ladungssicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

*Anmerkung (für alle Fahrzeugtypen):
Fahrzeuge ohne eine ausreichende Ausrüstung hinsichtlich der Zurrpunkte und ohne ausreichende Bordwandfestigkeit sind von der Beladung ausgeschlossen.*

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

- A.2.15** Bei Standard-Planenfahrzeugen müssen unbeschädigte Einsteckbretter (sofern diese zum Fahrzeugaufbau gehören) vollständig vorhanden sein, mindestens jedoch bis zur Oberkante der Ladung. Bei formschlüssigen Verladungen muss die Seitenlattung aus metallischen Werkstoffen beschaffen sein (bei Schiebeplanenfahrzeugen: siehe Anhang zu dieser Anlage).
- A.2.16** Wenn Fahrzeuge mit Kofferaufbauten zur Beladung gestellt werden, müssen diese mit einem geeigneten Rückhaltesystem (z. B. eine, in Bezug auf Beschaffenheit und Masse der zu übernehmenden Ladung, ausreichende Anzahl formschlüssig arretierbarer Teleskopstangen und Lochleisten in den seitlichen Wänden in ausreichender Höhe) für die Sicherung entgegengesetzt zur Fahrtrichtung ausgestattet sein (s. Foto eines idealen Kofferaufbaufahrzeuges und nachstehende Anmerkungen).



Anmerkungen:

- Sofern eine ausreichende Anzahl von Zurrpunkten nach EN 12 640 und Zurrgurten vorhanden ist, kann die Ladung von Stockhausen Superabsorber GmbH ersatzweise auch diagonal gezurrt werden.
- Die Verwendung von Teleskopstangen, die nur über Reibschluss positioniert werden und folglich physikalisch weitestgehend unwirksam sind (ausgenommen für extrem leichte Güter mit einer Rückhaltekraft < 50 daN), werden von Stockhausen Superabsorber GmbH nicht akzeptiert.

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

- A.2.17** Ladungseinheiten (wie foliengewickelte oder -umschrumpfte Paletten) dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der Stockhausen Superabsorber GmbH nicht verändert werden.
- A.2.18** Durchgehend temperaturkontrollierte Beförderung von in der Auftragsbestätigung als temperaturempfindlich bzw. durchgehend frostsichere Beförderung von im Beförderungsauftrag als frost-empfindlich deklarierten Gütern (jeweils gemäß getroffener Vereinbarung).
- A.2.19** Wenn Schiebepflanenfahrzeuge (Tautliner/Curtainsider) zur Beladung gestellt werden, müssen diese den Anforderungen des Anhangs zu dieser Anlage entsprechen.
- A.2.20** Werden Fahrzeuge bereitgestellt, auf denen sich bereits fremde Ladung auf der Ladefläche befindet, muss diese vorschriftsmäßig gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, wird dem Fahrzeugführer die Gelegenheit gegeben, die Fremdladung entsprechend zu sichern. Ist er dazu nicht in der Lage, wird die Beladung des Fahrzeugs von Stockhausen Superabsorber GmbH abgelehnt.

Anmerkung:

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und/oder Umladungen von Vorladungen wird von Stockhausen Superabsorber GmbH aus versicherungs-technischen Gründen abgelehnt.

- A.2.21** Keine Gestellung von Beförderungseinheiten mit Einachsanhänger oder Anhängern mit Tandemachse. Ausnahmen von dieser Regel sind im Einzelfall möglich. Dies bedarf der vorherigen Anfrage bei Stockhausen und deren ausdrücklichen Zustimmung.
- A.2.22** Zustimmung des Fahrzeugführers zur Entladung von eventuell sich auf dem zur Beladung bereitgestellten Fahrzeug befindlichen Leerpalletten, falls diese die ordnungsgemäße Aufnahme der von Stockhausen Superabsorber GmbH angemeldeten Ladung behindern.

Anmerkungen:

Sollte die Entladung der die Beladung behindernden Leerpalletten nicht möglich sein bzw. die Stockhausen Superabsorber GmbH der Entladung vor Ort nicht zustimmen, kann das Fahrzeug abgewiesen werden.

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

A.2.23 Laderäume-/flächen von Fahrzeugen für den Transport von Produkten der Stockhausen Superabsorber GmbH, die in die Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln eingehen (wie bestimmte Füllstoffe und Futtermitteladditive), müssen trocken und sauber (d. h. absolut frei von Resten und Gerüchen vorheriger Ladungen) sein.

A.2.24 Zur Beladung gestellte Frachtcontainer müssen eine gültige CSC-Zulassung (insbesondere Prüfdatum) oder alternativ eine gültige ACEP-Zulassung haben.

A.2.25 Wenn Planen von Planenfahrzeugen und Open-Top-Containern Risse (länger als 6 cm) und/oder Löcher (Durchmesser > 3 cm) aufweisen, kann dies zur Ablehnung des Fahrzeugs führen. Die Dächer dürfen keine Löcher aufweisen.

Anmerkung: Wirksam reparierte Risse und/oder Löcher gelten nicht als Ablehnungsgrund.

A.2.26 Fahrzeuge $\leq 3,5$ t zulässige Gesamtmasse:
Solche Fahrzeuge müssen (bei Gefahrgut) eine Trennwand als Abtrennung zwischen Laderaum und Fahrgastzelle haben, mit Zurrpunkten gemäß DIN ISO 27956 ausgerüstet sein und geeignete Ladungssicherungshilfsmittel mitführen.

A.2.27 Wenn ladungsabhängig reibwerterhöhende Mittel (z. B. Antirutschmatten) benötigt werden, sind diese vom Selbstabholer für das gesamte Ladegut beizustellen. Bei Fahrzeugen, die eine Antirutschbeschichtung der Ladefläche mit einem überprüfbaren Reibbeiwert von mindestens 0,6 μ haben, werden (ungeachtet der Art der Ladung) keine Antirutschmatten benötigt.

ANLAGE 2 VERPACKTE GÜTER

Anmerkungen zu Antirutschmatten (ARM):

Bei Verwendung von ARM zur Ladungssicherung von Ladeeinheiten müssen alle ARM die gleiche Stärke/ Dicke aufweisen, dürfen nicht abgereif sein, müssen einen Reibbeiwert von mindestens 0,6 μ haben und sollten eine Mindeststärke von 6 mm haben.

ARM müssen in ausreichender Menge und Größe (mindestens DIN A5, Länge x Breite von 148 mm x 210 mm) vorhanden sein. Die Mengenvorgabe entspricht der Anzahl und Maße der zu ladenden Paletten.

Die ARM sind Vorzugsweise als Längsstreifen über die gesamte für die Ladung benötigte Fläche, oder im Fischgrätenmuster so zu verteilen, dass jede Palette an mindestens 4 Punkten unterlegt ist.

Bei der Verwendung anderer ARM darf keine Mischreibung entstehen, d. h. sie müssen so ausgelegt sein, dass auch unter Belastung kein Kontakt der Ladung mit der Fahrzeuginnenfläche besteht.

Die ARM können (müssen aber nicht) vom Fahrpersonal in/nach Absprache mit dem Verladepersonal des Auftraggebers vor der Beladung auf die Ladefläche der Beförderungseinheit gelegt werden.

ANLAGE 2 ANHANG

ANFORDERUNGEN AN ZU BELADUNG BEREITGESTELLTE SCHIEBEPLANFAHRZEUGE (CURTAINSIDER/TAUTLINER)

A.2.A.1 Fahrzeugtypen

- Möglichst Gestellung von Beförderungseinheiten mit einer nachgewiesenen Aufbaufestigkeit gemäß DIN EN 12642 Code XL oder einer nachgewiesenen gleichwertigen Aufbaufestigkeit.
- Mindestens jedoch Gestellung von Fahrzeugen mit einer nachgewiesenen Aufbaufestigkeit gemäß DIN EN 12642 Code L.
- Fahrzeuge mit unbestimmter (nicht nachgewiesener) Aufbaufestigkeit werden vom Auftraggeber in der Regel nicht akzeptiert. Falls solche Fahrzeuge im Einzelfall dennoch beladen werden sollen, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Verladestelle des Auftraggebers

Für alle Fahrzeuge gilt:

- Einstecklatten müssen mindestens bis zur Ladungsoberkante in technisch einwandfreiem Zustand vorhanden sein.

Da bei einer Ladungssicherung durch Formschluss die Code XL-Seitenplane mit Holzeinstecklatten als alleiniges Sicherungsmittel zu elastisch ist, müssen die Seitenlatten aus metallischen Werkstoffen bestehen.

- Fahrzeugausstattung mit Mehrlochschiene mit Zurrpunkt-abständen ≤ 150 mm ist ein ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers. Ist keine Mehrlochschiene vorhanden, müssen im Längenabstand von ≤ 600 mm Zurrpunkte nach DIN EN 12640 vorhanden sein.
- An den Längsseiten der Ladefläche sollen Palettenanschlagleisten vorhanden sein.

ANLAGE 2 ANHANG

ANFORDERUNGEN AN ZU BELADUNG BEREITGESTELLTE SCHIEBEPLANFAHRZEUGE (CURTAINSIDER/TAUTLINER)

- Doppellagige Verladeweise ist nur zulässig, wenn die Beschleunigungskräfte entweder nachweislich vom Fahrzeugaufbau (auch im oberen Aufbaubereich) sicher aufgenommen werden können oder wenn durch kraftschlüssige Verfahren gesichert wird. Bei Gefahrgut sind zusätzlich die diesbezüglichen Vorschriften (s. 7.5.7.2 ADR) zu beachten. Sofern hinsichtlich der Stapelfähigkeit der Versandstücke Zweifel bestehen, bedarf es der Entscheidung des Auftraggebers, ob er einer doppellagigen Verladeweise (ggf. mit Einbringen einer Zwischenlage, z. B. Sperrholz- oder Kunststoffplatten, zur Gewichtsverteilung) zustimmt.

Für Schiebeplanenfahrzeuge gemäß DIN EN 12642 Code XL gilt zusätzlich:

- Im Fahrzeug muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden, in dem angegeben ist, welche Ladungsarten über Formschluss gesichert werden können.
- Drei Paar verstärkte Schieberungen und fünf Einsteckbretter aus Leichtmetall pro Rungenfeld ggf. mit Verankerung im seitlichen Bodenbereich und der Möglichkeit seitlich Sperrbalken einzuhängen.
- Die Stabilität der Seitenlatten muss so beschaffen sein, dass diese für eine formschlüssige Verladeweise einem Seitenladungsdruck von 5000 daN bei einer Querbeschleunigung von 0,5 g standhalten kann. Alternativ kann auch eine höherwertige Seitenlattung (dann auch in geringerer Anzahl, z. B. bei Systemen der Hersteller Allsafe TruXafe) vorhanden sein. Die Seitenlattung sollte mit entsprechenden Stabilitätswerten gekennzeichnet sein.

ANLAGE 3

Kurzgutachten Seite 1

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Richard-Byrd-Straße 13
D-50829 Köln-Ossendorf

Richard Bog
T +49 - (0) 2 21 - 99 38 48 - 31
F +49 - (0) 2 21 - 99 38 48 - 29
M +49 - (0) 160 - 126 32 39

richard.bog@de.tuv.com

Evonik Industries AG
Bäckerpfad 25
D-47805 Krefeld

Konrad Gilgen
+49 - (0) 21 51 - 38 - 13 36
+49 - (0) 21 51 - 38 - 14 18
+49 - (0) 172 - 20 94 58 8

konrad.gilgen@evonik.com



Ladungssicherungsgutachten Nr. TRA-VSZ 2012-07-002/LS

für den Transport von nicht formstabilen und formstabilen Bigbag mit Superabsorber



Die am 25. Mai 2012 durchgeführten Fahrversuche zu diesem Gutachten, haben ergeben, dass bei formschlüssiger Verladung zur Stirnwand und der Bigbag untereinander und entsprechenden Kopflashings die nach

§§ 22 und 23 StVO, §§ 30 und 31 StVZO, VDI 2700 ff und DIN EN 12195 Teil 1

geforderte Sicherheit mit der nachfolgend beschriebenen Ladungssicherung, gegeben ist.

Diese Kurzform des Gutachtens ist zur Mitführung während des Transportes bestimmt, um im Rahmen von Verkehrskontrollen den geforderten Nachweis der Sicherheit zu erbringen. Der ausführliche Bericht zu den Fahrversuchen kann bei der Evonik Industries AG oder bei der TÜV Rheinland Akademie GmbH (Anschriften siehe oben auf dieser Seite) eingesehen werden.

	besenreine Ladefläche		formschlüssige Verladung an die Stirnwand, Formschluss der Bigbag untereinander (Abstand zwischen den Paletten entsprechend dem Überstand der Bigbag zulässig)
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach 4 bzw. 5 Reihen Kopflashing mit Wirkrichtung gegen die Fahrtrichtung ➤ nach 5 bzw. 6 Reihen Kopflashing mit Wirkrichtung in die Fahrtrichtung 		unterlegen von 3 Streifen reibwerterhöhenden Matten μ_D mindestens = 0,6, Dicke sollte min. 6 mm sein direkter Kontakt der Palettenmitte zum Fahrzeugboden ist zulässig
	Sicherung der Bigbags je Ladereihe mit einem Gurt (Niederhalten)		Einzel stehende Bigbags durch Direktsicherung sichern

angewandte Sicherungsmethode:

Formschluss / Reibwerterhöhung / Niederhalten

Stand: 15. Juli 2012

Seite 1 von 2 Seiten

ANLAGE 3

Kurzgutachten Seite 2

Voraussetzung für vorschriftenkonformen Transport von nicht formstabilen oder formstabilen Bigbag mit Superabsorber

Fahrzeug:

- besenreine Ladefläche
- Stirnwand belastbar mit mindestens 50 kN
- Ausstattung mit Zurrpunkten entsprechend DIN EN 12640 (Zurrpunktabstand max. 600 mm)

Ladeeinheiten:

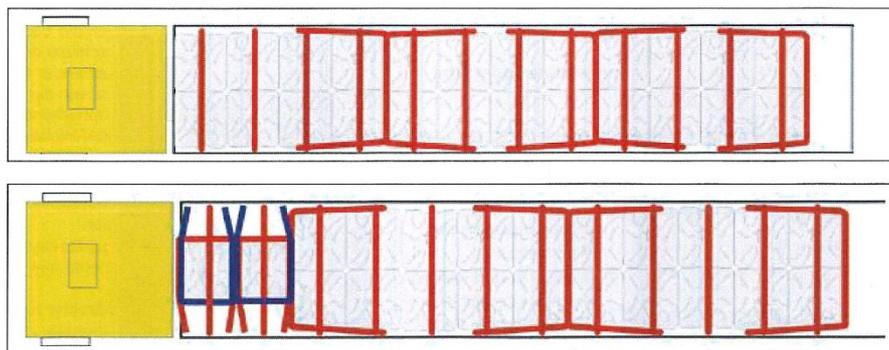
- Bigbag in ordnungsgemäßen Zustand
- Zwischenlage von reibwerterhöhendem Papier (Reibbeiwert $\geq 0,5$) zwischen Palette und Bigbag

Verladung der Bigbag

- die Verladung der Bigbag muss formschlüssig zur Stirnwand und zwischen den Bigbag erfolgen (Lücken zwischen den Paletten durch überstehende Bigbag bedingt sind zulässig).
- einzeln stehende Bigbag sind nach der Methode „Direktsicherung“ zu sichern

Ladungssicherung

- zur Reibwerterhöhung werden 3 RH-Mattenstreifen ($\mu \geq 0,6$) unterlegt (links - Mitte - rechts), eine RH-Mattendicke von mindestens 6 mm ist anzuraten
- Jede Bigbagreihe wird mit einem Zurrgurt (LC min 2.000 daN) durch Niederhalten gesichert.
- jede vierte oder fünfte Reihe wird durch ein Kopflashing gegen Bewegung nach hinten gesichert
- jede fünfte oder sechste Reihe wird durch ein Kopflashing gegen Bewegung nach vorne gesichert
- Die Gurte werden in vorschriftsmäßigen Zurrpunkten befestigt, Mehrfachnutzung eines Zurrpunktes ist zulässig
- Das Spannen der Gurte hat max. mit S_{HF} (in der Regel 50 daN) zu erfolgen (Hohe Vorspannungen in den Zurrgurten sind nicht notwendig, da die Sicherungstechnik auf dem vertikale Umreifen beruht, das lediglich das Abheben der Ladung bei Vertikalschwingungen von den reibwerterhöhenden Unterlagen verhindern soll.). **Reduzierung der Vorspannung gegen "0" beeinträchtigt nicht die Wirkungsweise der Sicherungstechnik.**
- Als zusätzliche Sicherung gegen Ladungsbewegung entgegen der Fahrtrichtung ist ein rückwärtiges Kopflashing mittels zweier Gurte anzubringen.



Eine nochmalige Kontrolle und gegebenen falls Nachspannen der Gurte wird nach besonderen Fahrsituationen (Ausweichmanöver, Vollbremsung oder durchfahren einer schlechten Wegstrecke) notwendig.

TÜV Rheinland Akademie GmbH
i.V.


Wolfgang Klein
Leiter Verkehrssicherheit

D-50829 Köln-Ossendorf, den 15. Juli 2012
i.A.


Richard Bog
Fachgruppenleiter Kraftverkehr und Logistik

ANLAGE 4 VORPRODUKTBSCEINIGUNG

Auftragnehmer _____ Datum _____ Beleg-Nr. _____

Frachtführer _____ Amtl. Kennzeichen _____

Zugmaschine/Auflieger _____ Container-Nr. _____

Art Des Fahrzeugs

Silo
 Auflieger/Anhänger
 Container

Kammernummer	Letztes Ladegut	Gefahrgut-Klasse	Auftragsnummer	Ladedatum	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					

TANKMATERIAL

V2A Aluminium sonstiges Anzahl der Kammern total _____
 V4A Gummiert

Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z. B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.

Wir bestätigen, dass oben genannter Behälter leer und ungereinigt gestellt wird und o.a. Bestimmungen entspricht.

Letzter Einsatz des oben angekreuzten Fahrzeugtyps:

von _____ nach _____ Am _____

Firmenname _____ Ort/Datum _____ Namen/Unterschrift _____

DRUCKEN

SPEICHERN